



Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf
Postfachadresse: Postfach 101017, 40001 Düsseldorf
Hausadresse: Ernst-Schneider-Platz 1, 40212 Düsseldorf
Telefon (0211) 3557-0

Arbeitsrecht für Ausländer in der Ukraine

A. Rechtliche Grundlagen

Die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in der Ukraine darf nur auf Grund einer vom Arbeitsamt (einer der lokalen Behörden des ukrainischen Ministeriums für Sozialpolitik) erteilten Arbeitserlaubnis (ukr. *dozvil na zastosuwannja pratsi*) erfolgen¹.

Ausnahmsweise bedarf es einer solchen Arbeitserlaubnis nicht, wenn der ausländische Staatsbürger

- bereits seinen ständigen Aufenthalt in der Ukraine auf Grundlage einer ständigen Aufenthaltsgenehmigung unterhält (ukr. *poswidka na postijne prozhiwannja*);
- den Flüchtlingsstatus oder eine Immigrationerlaubnis² in der Ukraine erworben hat;
- als Person anerkannt wurde, die zusätzlichen Schutz benötigt, bzw. der zeitweilige Schutz in der Ukraine gewährt wurde³;
- Vertreter einer ausländischen Schifffahrts- oder Fluggesellschaft ist, der diese Gesellschaft auf dem Gebiet der Ukraine dient;
- Vertreter einer ausländischen Massenmediengesellschaft ist, welche in der Ukraine zugelassen (akkreditiert) wurde;
- ein Berufssportler oder Künstler ist, der seinen Beruf in der Ukraine ausübt;
- ein Mitglied ausländischer Rettungs- und Notfalldienste ist und dringende Arbeiten ausführt;
- sich als Mitarbeiter von Repräsentanzen ausländischer juristischer Personen in der Ukraine aufhält;
- ein Priester bzw. Geistlicher ist, der von einer ukrainischen Religionsorganisation für die Ausübung der kanonischen Tätigkeit eingeladen wurde;
- in die Ukraine gekommen ist, um an der Umsetzung von Projekten internationaler technischer Hilfe teilzunehmen;
- sich in der Ukraine auf Einladung von staatlichen Hochschulen aufhält und Unterrichtstätigkeit an diesen Hochschulen ausübt;
- sofern die Möglichkeit einer Beschäftigung von Ausländern ohne Arbeitserlaubnis in einem internationalen Abkommen der Ukraine vorgesehen ist.

Arbeitsverhältnisse ausländischer Staatsangehöriger, die in der Ukraine tätig sind, unterliegen zwingend ukrainischem Arbeitsrecht. Ausgenommen sind Ausländer, die in diplomatischen Vertretungen ausländischer Staaten oder in Vertretungen internationaler Organisationen in der Ukraine tätig sind, sowie ausländische Mitarbeiter von Repräsentanzen ausländischer juristischer Personen.

Ausländer, die in der Ukraine rechtmäßig tätig sind, genießen (mit einigen Ausnahmen im sozialrechtlichen Bereich) die gleichen Arbeitnehmerrechte und den gleichen Rechtsschutz, wie ukrainische Staatsangehörige. Ausländer dürfen freilich nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt werden.

¹

Art. 42 (1) des Gesetzes "Über die Beschäftigung der Bevölkerung" Nr. 5067-VI vom 5. Juli 2012 (nachfolgend: "**Beschäftigungsg**").

²

Dies ist ein Dokument, auf dessen Grundlage eine ständige Aufenthaltsgenehmigung erteilt wird.

Dieser Schutz wird aus humanitären Gründen gemäß dem Gesetz der Ukraine „Über Flüchtlinge und Personen, die zusätzlichen oder zeitweiligen Schutz benötigen“ Nr. 3671 -VI vom 8. Juli 2011 gewährt.

B. Vertragliche Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses

- a. **Arbeitsvertrag nach ukrainischem Recht.** Das konventionelle Mittel zur Regelung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem ausländischen Arbeitnehmer und der Gesellschaft ist der Arbeitsvertrag nach ukrainischem Arbeitsrecht und seine ukrainische Sonderform, der Arbeitskontrakt. Die Laufzeit des Arbeitsvertrags mit einem Ausländer ist auf die Geltungsdauer der Arbeitserlaubnis beschränkt (i.d.R. ein Jahr) und kann nach der Verlängerung der Arbeitserlaubnis ebenfalls verlängert werden (es kann auch eine automatische Verlängerung der Vertragslaufzeit bei Verlängerung der Arbeitserlaubnis vereinbart werden).
- b. **Innerbetrieblich versetzte Beschäftigte.** Der Beitritt der Ukraine zur WTO und im Zuge dessen die notwendige Verabschiedung eines neuen Verfahrens für die Ausstellung von Arbeitserlaubnissen für ausländische Staatsbürger nach dem GATS-Abkommen haben weiteren vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten den Weg geebnet. Steht ein ausländischer Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis mit einer auf dem Gebiet eines WTO- Mitgliedstaates gegründeten juristischen Person, kann ihn diese vorübergehend in ihre ukrainische Tochtergesellschaft als sog. *intra-corporate transferee* entsenden. Zu dieser Arbeitnehmerkategorie gehören Geschäftsführer, Manager und Spezialisten. Auch in diesem Fall bedarf der Ausländer einer Arbeitserlaubnis, die allerdings für eine längere Laufzeit (gemäß dem entsprechenden Vertrag und Beschluss über die Versetzung) ausgestellt werden kann. Die Entsendung erfolgt aufgrund eines entsprechenden Vertrages zwischen dem ausländischen Arbeitnehmer und der ausländischen Muttergesellschaft als Arbeitgeber und aufgrund der Entscheidung der Muttergesellschaft über die Versetzung des ausländischen Arbeitnehmers zur Arbeit in die Ukraine. Dieser Entsendungsvertrag unterliegt nicht zwingend dem ukrainischen Recht.
- c. **Entsendung auf Grundlage eines außenwirtschaftlichen Vertrages.** Wenn zwischen einem ausländischen und einem ukrainischen Unternehmen ein außenwirtschaftlicher Vertrag besteht, wonach der ausländische Geschäftspartner in der Ukraine bestimmte Arbeiten ausführt bzw. Leistungen erbringt, und zu diesem Zweck seine Arbeitnehmer in die Ukraine vorübergehend entsendet, so sind für solche Arbeitnehmer ebenfalls Arbeitserlaubnisse erforderlich. Im Unterschied zur Beschäftigung von *intra-corporate transferees* ist die ukrainische Gesellschaft keine Tochter eines ausländischen Unternehmers.
- d. **Arbeitnehmer von Repräsentanzen.** Ausländer, die in Repräsentanzen ausländischer juristischer Personen in der Ukraine tätig sind, erhalten anstatt einer Arbeitserlaubnis eine sog. Dienstkarte vom Wirtschaftsministerium der Ukraine⁴. In der Regel haben sie Arbeitsverträge mit der Muttergesellschaft, die dem Recht des Staates unterliegen, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.
- e. **Kündigung. Sonderregeln für Amtsträger der Gesellschaft.** Grundsätzlich können Arbeitnehmer nur ausnahmsweise und aus gesetzlich vorgesehenen Gründen entlassen werden. Diese Gründe sind sehr restriktiv, was dazu führt, dass Arbeitnehmer, die ihren Job „nicht gut“ machen, sich aber auch nichts zuschulden kommen lassen, praktisch nicht gekündigt werden können. Vertraglich können weitere Kündigungsgründe in einem Arbeitsvertrag nicht vorgesehen werden. Besondere Kündigungsgründe können lediglich in einem *Arbeitskontrakt* vereinbart werden. Arbeitskontrakte können aber nur mit Arbeitnehmern in Führungsfunktionen vereinbart werden (z. B. Direktoren, Generaldirektoren).
- Ausschließlich für Amtsträger (z. B. Direktoren, Generaldirektoren) in Gesellschaften gelten Kündigungsregelungen, dass sie jederzeit entlassen werden können, auch wenn ein Arbeitskontrakt mit besonderen Kündigungsgründen mit ihnen nicht geschlossen wurde. Der Arbeitgeber muss allerdings eine Abfindung in Höhe von mindestens 6 Monatsgehältern zahlen.

⁴ Dienstkarten werden für die Dauer von 3 Jahren durch das Wirtschaftsministerium ausgestellt. Der Vorteil einer Dienstkarte ist, dass deren Beantragung einen im Vergleich zur Beantragung einer Arbeitserlaubnis wesentlich geringeren Aufwand mit sich bringt.

C. Beantragung einer Arbeitserlaubnis

Das Verfahren der Ausstellung, Verlängerung und der Entzug von Arbeitserlaubnissen für ausländische Staatsangehörige ist im Beschäftigungsgesetz geregelt. Verantwortlich für die Beantragung der Arbeitserlaubnis ist nicht der ausländische Arbeitnehmer selbst, sondern dessen ukrainischer Arbeitgeber. Typischerweise wird die Arbeitserlaubnis für ein Jahr ausgestellt.

Für 3 Jahre kann die Arbeitserlaubnis für folgende ausländischen Arbeitnehmer gelten:

- Hochbezahlte Spezialisten (50-facher Mindestarbeitslohn, ca. 8.500 Euro monatlich)
- Ausländische Investoren (UBOs)
- IT-Spezialisten
- Von Dienstleistern entsandte Mitarbeiter

Es besteht eine gesetzliche Anforderung bezüglich der Höhe des Gehalts des ausländischen Arbeitnehmers. Nach dem Gesetz darf das Gehalt des Ausländers nicht niedriger als 10 Mindestgehälter (ca. 1.700 Euro) sein. Für die besonderen Kategorien von Arbeitnehmern gilt die genannte Mindestanforderung nicht.

Seit 2017 kann man die Arbeitserlaubnis auch für mehrere Stellen erhalten. Hochbezahlte Spezialisten können eine Nebenbeschäftigung auch ohne Erhalt einer weiteren Arbeitserlaubnis ausüben.

Für die Antragstellung auf eine Arbeitserlaubnis sind folgende Unterlagen notwendig:

- Antrag,
- Entwurf des Arbeitsvertrages,
- Kopie des Reisepasses des ausländischen Arbeitnehmers,
- 2 Passbilder (3,5 * 4,5 cm) des ausländischen Arbeitnehmers.

Für intra-corporate transferees und Ausländer, die aufgrund eines außenwirtschaftlichen Vertrages in der Ukraine tätig werden, sind zusätzlich entsprechende Verträge (Entsendungs- bzw. außenwirtschaftlicher Vertrag) einzureichen. Die Bearbeitungskosten betragen vier aktuelle gesetzliche Existenzminima (zurzeit 8.408 UAH oder ca. 300 EUR) pro Arbeitnehmer. Das Verfahren nimmt, einschließlich Zusammenstellen der Unterlagen, erfahrungsgemäß 2 bis 3 Wochen in Anspruch.

Der Antrag auf die Verlängerung muss spätestens 20 Kalendertage vor Ablauf beim Arbeitsamt eingereicht werden. Bei der Verlängerung der Arbeitserlaubnis sind zusätzliche Gebühren fällig.

D. Ausländerrechtliche Fragen

Ausländer, die in der Ukraine arbeiten, müssen ihren Aufenthalt ordnungsgemäß legalisieren. Staatsangehörige aus Staaten mit einer Visumpflicht für die Ukraine erhalten auf Grundlage ihrer Arbeitserlaubnisse bzw. Einladungen dauerhafte Visa des Typs "D" bei den zuständigen Konsulaten der Ukraine im Ausland. Mit diesen Visa reisen sie in die Ukraine ein und beantragen unverzüglich zeitweise Aufenthaltsgenehmigungen bei den lokalen Abteilungen des Staatlichen Immigrationsdienstes der Ukraine. Danach müssen sie ihren Wohnsitz innerhalb von 30 Tagen bei lokalen Einwohnermeldeämtern anmelden lassen.

Staatsangehörige aus Staaten ohne Visumpflicht bedürfen für die Einreise in die Ukraine keines Visums. Sie dürfen sich hier 90 Tage innerhalb von jeder aufeinanderfolgenden Zeitperiode von 180 Tagen, beginnend ab dem Tag der ersten Einreise aufhalten. Ist ein längerer Aufenthalt beabsichtigt, müssen diese ausländischen Arbeitnehmer eine zeitweise Aufenthaltsgenehmigung in der Ukraine beantragen und ihren Wohnsitz anmelden lassen. Hierzu ist ebenfalls ein Visum des Typs "D" erforderlich.

Die zeitweise Aufenthaltsgenehmigung wird für die Laufzeit der Arbeitserlaubnis bzw. für ein Jahr erteilt, falls die Arbeitserlaubnis nicht länger gültig ist. Sie berechtigt den Ausländer zu einem unbegrenzten Aufenthalt in der Ukraine. Auch ist die Zahl der Ein- und Ausreisen unbegrenzt. Die Beantragung einer vorübergehenden Aufenthaltsgenehmigung ist wegen einer Vielzahl von beizubringenden Unterlagen recht umständlich und bürokratisch.

Deswegen sind eine sorgfältige Vorbereitung und Planung geboten; in erster Linie sollte der Ausländer (ggf. mit Hilfe des Arbeitgebers), möglichst noch vor der Einreise, seine Unterkunftsmöglichkeit in der Ukraine absichern (Mietvertrag und Zustimmung des Hauseigentümers zur Anmeldung).

Rechtsanwaltskanzlei INTEGRITES
Kiew – München – Moskau – Almaty
Dr. Julian Ries, Rechtsanwalt, Partner
+49 89 20 300 61 50
Julian.ries@integrites.com
<https://www.integrites.com/>

Ihr Ansprechpartner bei der IHK Düsseldorf:

Robert Butschen, Telefon 0211 3557-217, E-Mail: butschen@duesseldorf.ihk.de

Hinweis: Dieses Merkblatt soll - als Service Ihrer Kammer - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: April 2020